

Wien am Sonntag, den 2. Februar 1930

-----  
Bundeszuschüsse für Neubauten in Wien. In mehreren Tagesblättern wird die Nachricht verbreitet, dass für Neubauten in Wien keine Bundeszuschüsse bewilligt werden können, weil diese Bundeszuschüsse nach § 11 des Wohnbauförderungsgesetzes nur in jenen Ländern gegeben werden können, in denen für Wohnhäuser eine mindestens zwanzigjährige vollständige Befreiung von der Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen, ferner von allen Abgaben eingeräumt ist, die von den Ländern, Bezirken und Gemeinden vom Wohnungsaufwand sowie vom verbauten Baugrund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden. Diese Voraussetzung liege in Wien nicht vor, weil durch das neue Bodenwertabgabegesetz vom 11. Oktober 1929 die dem § 11 des Wohnbauförderungsgesetzes entsprechende, durch Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929 ausgesprochene Befreiung teilweise aufgehoben wird. Demgegenüber muss festgestellt werden, dass mit dem erwähnten Landesgesetz vom 25. Juni 1929 die Befreiung genau nach dem Wortlaut des Wohnbauförderungsgesetzes zugesichert wird, das heisst nicht nur für eine allfällige Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen und für die Abgaben vom Wohnungsaufwand, sondern auch für alle Abgaben, die "vom verbauten Baugrund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden." Nur dies wird vom Wohnbauförderungsgesetz verlangt. Da die Abgabe, die mit dem Landesgesetz vom 11. Oktober 1929 eingeführt wurde, nur unverbaute Grundflächen trifft, von denen überdies noch die der Bauarea zukatastrierten Haushöfe, Hausgärten und Vorgärten ausgenommen sind so ist es wohl klar, dass diese vom unverbauten Grund zu entrichtende Abgabe kein Hindernis für die Zuerkennung des Bundeszuschüsse auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes bilden kann. Sollte dieses Hindernis darin erblickt werden, dass nach dem neuen Bodenwertabgabegesetz auch Grundflächen als unverbaut zu gelten haben, auf denen Objekte ohne baubehördliche Bewilligung oder mit baubehördlichen Bewilligung, aber nur auf Widerruf, gegen Duldung oder auf unbestimmte Zeit errichtet sind, so wird dabei übersehen, dass es sich in keinem der beiden Fälle um Wohnhäusern handeln kann, für die allein das Wohnbauförderungsgesetz die Steuerbefreiung fordert, sondern nur um kleinere Objekte, deren Beseitigung von der Baubehörde entweder aus dem Titel der unbefugten Bauführung oder auf Grund der Widerrufsklausel verlangt werden kann und für die selbstverständlich niemals auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes Bundeszuschüsse geleistet werden können.